

Antrag

der SPD-Fraktion,
der CDU-Fraktion und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Straßenverkehrsvorschriften mit moderner Agrartechnik in Einklang bringen

Der Landtag stellt fest, dass der Einsatz moderner Landtechnik in der Brandenburgischen Landwirtschaft dazu beitragen kann, die Agrarwirtschaft nachhaltiger und ressourceneffizienter auszurichten. Seit vielen Jahren ist eine sehr dynamische Weiterentwicklung der Agrartechnik zu beobachten, die besonders durch zwei Entwicklungen geprägt ist. Einerseits nimmt der Einsatz digitaler Technologien stetig zu, was sowohl in der Tierhaltung als auch im Pflanzenbau zu vollkommen neuen Berufsbildern und Betriebsabläufen führt. Besonders ausgeprägt ist die technologische Entwicklung jedoch bei den fahrenden Landmaschinen. Damit einher geht eine Änderung der Fahrzeugeigenschaften, wie z.B. Fahrzeugbreiten, Achslasten, Gespannlängen, Ernteleistungen sowie Transportvolumen und -gewichte.

In der Praxis stellt sich immer mehr heraus, dass es zunehmend schwieriger wird, für landwirtschaftliche Fahrzeuge, besonders bei Ernte- und Zugmaschinen, eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 46 StVO und § 70 StVZO oder eine Erlaubnis gemäß § 29 StVO für die Benutzung öffentlicher Straßen zu erhalten. Zu den größeren Hemmnisfaktoren gehören dabei die Fahrzeugbreiten. Der Umgang mit Ausnahmegenehmigungen/Erlaubnissen richtet sich nach den entsprechenden straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften. Zudem ist die Genehmigungspraxis zwischen den Bundesländern verschieden, so dass überbetriebliche und Bundesländer übergreifende Kooperationen schnell an Grenzen gelangen.

Parallel dazu erweist sich die Nutzung von Kraftfahrstraßen mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen - oft Umgehungsstraßen im Rang einer Bundesstraße - als schwierig bzw. unmöglich. Für die Nutzung von Kraftfahrstraßen mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen bedarf es einer Ausnahmegenehmigung, weil die geforderte Mindestgeschwindigkeit von 60 km/h bauartbedingt nicht erreicht wird. In der Folge sind Fahrzeugbewegungen und besonders Transportfahrten des Erntegutes durch Ortslagen durchzuführen.

Der Landtag möge beschließen:

Der Landtag fordert die Landesregierung auf, die Problemlage bei der Nutzung von lof-Fahrzeugen (lof: Land- oder Forstwirtschaftliche Zulassung) im öffentlichen Straßenverkehr mit den Fachverbänden zu analysieren, zu bewerten und Handlungsvorschläge zu unterbreiten.

Es sind straßenverkehrsrechtlich zulässige Verfahrensmöglichkeiten für Ausnahmegenehmigungen bzw. Erlaubnisse zu erörtern,

- a) die eine zwischen Landkreisen und kreisfreien Städten des Landes Brandenburg und den benachbarten Bundesländern harmonisierte Genehmigungspraxis bei den Ausnahmegenehmigungen/Erlaubnissen neuer IloF-Fahrzeuge sicherstellt.
- b) ob und ggf. durch welche Maßnahmen im Sinne einer bürokratiearmen Genehmigungspraxis die Nutzung von Kraftfahrstraßen besonders in Arbeitsspitzen ohne die Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit sichergestellt werden kann. Auch dazu soll eine Harmonisierung der Genehmigungspraxis zwischen den Landkreisen und kreisfreien Städten des Landes Brandenburg und den benachbarten Bundesländern erfolgen.

Darüber hinaus soll in Zusammenarbeit mit den Fachverbänden die Entwicklung neuer Fahrzeugtechnologien durch die Hersteller im Hinblick auf die Straßenverkehrsvorschriften und die bestehende Straßenverkehrsinfrastruktur erörtert werden.

Die Landesregierung wird gebeten, dem Ausschuss für Infrastruktur und Landesplanung über die Umsetzung der Forderung im Jahr 2021 zu berichten.

Begründung:

Wie in allen anderen Lebensbereichen haben sich auch in der Agrartechnik in den letzten Jahren Entwicklungen vollzogen, die auf eine Erhöhung der Effektivität und die Erleichterung der Arbeitsbedingungen für die immer knapper werdenden Facharbeitskräfte ausgerichtet sind. Dies hat neben dem verstärkten Einsatz von Computertechnik zur Präzisierung der Feldarbeiten auch zur Vergrößerung der IloF-Fahrzeuge geführt. Die erreichten Fahrzeuggrößen sind für die effektive Flächenbewirtschaftung im Kontext des internationalen Wettbewerbs und unter Berücksichtigung der Fachkräfteentwicklung erforderlich. Die zunehmenden Anforderungen an die Landwirtschaft in den Bereichen Arbeitseffizienz, Umweltschutz und Ressourcenschonung sind ebenfalls über den Einsatz neuester Technologien möglich. Daher sind Genehmigungspraxis für IloF-Fahrzeuge und die moderne Agrartechnik nach Maßgabe der rechtlichen Voraussetzungen zeitnah miteinander zu vereinen.

Wie groß der Handlungsdruck diesbezüglich bereits ist, zeigen folgende Sachverhalte zusätzlich auf:

- Die Verfügbarkeit von Fachkräften ist schon heute als kritisch zu bewerten. So verdeutlicht die Studie „Fachkräftebedarf in der Landwirtschaft im Land Brandenburg bis 2030“, dass sich in wenigen Jahren eine größere Fachkräftelücke abzeichnen wird. Deshalb müssen neben der Sicherung von Fachkräften auch steigende Anforderungen an die Akteure in der Landwirtschaft von weniger Personen mit höherer Qualifikation sowie leistungsfähigerer Technik bewältigt werden.
- Die Einarbeitung von Gülle, die nach der jetzt geltenden Düngeverordnung ab dem Jahr 2025 binnen einer Stunde erledigt werden muss, erfordert vielfach neue Investitionen, die mit der Anschaffung von großer Technik verbunden sein wird, für die Ausnahmegenehmigungen/Erlaubnisse nach StVO und StVZO erforderlich werden. Neue und verfügbare Technik in der Praxis zu etablieren, ist derzeit mit der gängigen Zulassungspraxis jedoch kaum realisierbar.

- Die Ausrichtung auf eine moorschonende und moorerhaltende Bewirtschaftung erfordert auch die Anpassung der eingesetzten Technik, für die Ausnahmegenehmigungen/Erlaubnisse nach StVO und StVZO erforderlich werden können.
- Die Bemühungen in Bund und Ländern zur Reduzierung von Pflanzenschutzmitteln werden mittelfristig zu einem stärkeren Einsatz mechanischer Bodenbearbeitungsverfahren führen. Auch hierfür ist der zunehmende Einsatz großer Technik absehbar, für die Ausnahmegenehmigungen/Erlaubnisse nach StVO und StVZO erforderlich werden.

Für die Umsetzung der neuen Anforderungen sind in der Regel Ausnahmen von der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (§ 70 StVZO) und der Straßenverkehrsordnung (§§ 29 und 46 StVO) notwendig. Bereits heute sind in bestimmten Fällen Ausnahmen von der zulässigen Breite nach der 35. Ausnahme-Verordnung von den Vorschriften der StVO (Doppelbereifung, Gleisketten und Breitreifen) allgemein zulässig.¹

¹ Nach § 70 StVZO wird eine Ausnahmegenehmigung für jedes Fahrzeug benötigt, das im öffentlichen Straßenverkehr betrieben werden soll und nicht in vollem Umfang den Bau- und Betriebsvorschriften der StVZO entspricht. Zusätzlich zur Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO kann eine Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO für übermäßige Straßenbenutzung notwendig werden (Fahrzeug überschreitet in Abmessung, Gewicht oder Kurvenlaufverhalten die Vorgaben der StVZO oder es ist das Sichtfeld des Fahrers eingeschränkt). Nach § 46 StVO können die Straßenverkehrsbehörden in bestimmten Einzelfällen oder allgemein für bestimmte Antragsteller Ausnahmen genehmigen (z.B. von den Vorschriften zur Nutzung von Kraffahrstraßen über Höhe, Länge und Breite von Fahrzeug und Ladung)